

Satzung des „Landwirtschaftlichen Reitervereins Kalthof e.V.“ vom 09.09.2021.

Präambel

Soweit in dieser Satzung geschlechterbezogene Funktionen genannt werden, gilt die männliche gleichermaßen für die weibliche Form, um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen. Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein sollten oder die Satzung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. (*Salvatorische Klausel*)

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Landwirtschaftlicher Reiterverein Kalthof e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Iserlohn-Kalthof.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Iserlohn (VR Nr. 504) eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Reitsports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Die Ausübung des Reit- und Fahrsports.
 - Die Veranstaltung und Durchführung von Pferdesportleistungsprüfungen (Turniere).
 - Die Ausbildung der Mitglieder, insbesondere der Jugendlichen, im Reiten und Fahren, sowie in der Haltung, in der Ausbildung und im Umgang mit Pferden.
 - Die Teilnahme an Lehrgängen aller Art und die Ausbildung von Übungsleitern und Trainern zu fördern.
 - Talentsichtung und Talentförderung, insbesondere im Jugendbereich.
 - Die Förderung des Tierschutzes (§ 52 (2) Nr. 14 AO).
 - Die Erhaltung des Pferdes und des Pferdesports, insbesondere des Reit- und Fahrsports als Kulturgut.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
7. Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen oder religiösen Tätigkeit.

§ 3 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im „Pferdesportverband Westfalen e. V.“, im „Kreisreiterverband Märkischer Kreis e. V.“ und im „Kreissportbund Märkischer Kreis e. V.“.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Abs. 1 als verbindlich an und unterwirft sich deren Gerichtsbarkeit.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und den Austritt zu Fachverbänden und anderen Organisationen beschließen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Der Verein hat aktive, passive und Ehrenmitglieder. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Mindestens ein Elternteil muss als passives Mitglied auch in den Verein aufgenommen werden. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Sie ist endgültig und kann nicht angefochten werden.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Der Verein kann besonders verdienten Mitgliedern, die den Verein und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Sie haben alle Rechte eines Mitglieds, sie sind aber von der Beitragspflicht befreit. Ehrenmitglied wird automatisch, wer das 75. Lebensjahr erreicht hat.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder der Satzung und der Ordnungen des Vereins und denen der Verbände gem. § 3.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.

2. Sie sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen zu beachten sowie den Anordnungen des Vereins zu folgen, und die festgesetzten Beiträge zu zahlen und durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

§ 5a Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 1.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - 1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - 1.3. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd reiterlich zu behandeln, z.B. nicht zu quälen, nicht zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren, Pferdeleistungsschauen und Breitensportlichen Veranstaltungen unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 5b Verpflichtung gegenüber anderen Personen

1. Der Verein verurteilt bei der Förderung und Ausbildung aller Pferdesportler jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie seelischer, körperlicher oder sexualisierter Art ist.
2. Wer in Ausübung seiner Funktion mit Bezug zum Verein regelmäßig in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen steht, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er eine der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten begeht. Eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung ersetzt im Vereinsstrafverfahren die Feststellung der Tatbegehung.
3. Wer im Zusammenhang mit dem Vereinsleben eine der in Abs. 1 genannten Straftaten begeht, kann mit einem Verweis, einer Geldbuße, einem zeitlichen Verbot für die Ausübung von Ehrenämtern im Verein oder mit Ausschluss aus dem Verein belegt werden.
4. Mit einem Verbot für die Ausübung von Ämtern im Verein, mit einer Geldbuße bis zu EUR 1.000,- oder einem Verweis kann bestraft werden, wer, den im Verein geltenden Ethikcode im Hinblick auf die Vermeidung sexueller Gewalt im Vereinsleben, also namentlich die notwendige Distanz, die Intimsphäre und die

persönlichen Schamgrenzen der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie anderen Vereinsmitgliedern in einer Weise missachtet, die geeignet ist, die betroffene(n) Person(en) in seiner/ihrer Selbstbestimmung spürbar zu beeinträchtigen. Im Wiederholungsfall oder in schweren Fällen ist der Ausschluss aus dem Verein möglich.

5. Besteht der Verdacht, dass jemand eine Tat nach Abs. 1 bis 3 begangen hat, kann das zuständige Vereinsorgan vorläufige Maßnahmen zum Schutz der anderen Vereinsmitglieder bis zur Dauer von sechs Monaten treffen. Alle zustehenden Rechte und Berechtigungen können suspendiert oder beschränkt werden. Besteht der Verdacht fort, kann die einstweilige Verfügung durch besonderen Beschluss des Vereinsorgans verlängert werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt muss schriftlich beim Vorstand mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Jahresende angezeigt werden.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsmäßige Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als ein Jahr nicht nachkommt.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die der Vorstand entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Erstattung von Beiträgen. Offene Beiträge sind zu zahlen. Vereinsvermögen muss an den Verein zurückgegeben werden.

§ 7 Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt (Anlage 1).
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge und Arbeitsstunden, ersatzweise Geldzahlungen, zu leisten. (Anmerkungen Anlage 1)

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist vom Vorstand schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Berufung schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
3. Jede ordentlich eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind binnen einer Frist von einer Woche nach Erhalt der Einladung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Sie müssen von der Mitgliederversammlung mehrheitlich zugelassen werden.
5. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Für eine geheime Wahl muss zuvor ein Antrag gestellt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Jugendliche und Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben kein Stimmrecht und kein passives Wahlrecht.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- die Wahl des Vorstands
- die Wahl von zwei Kassenprüfern und eines Vertreters
- die Entlastung des Vorstands
- die Jahresrechnung
- die Beitragsordnung
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- die Anträge nach § 9 Nr. 4 dieser Satzung
- Beschwerden
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der Geschäftsführer
 - der Leiter Ressort Finanzen
 - der Stellvertreter Ressort Finanzen
 - der Schriftführer
 - der Jugendwart
 - bis zu fünf Beisitzer
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Leiter Ressort Finanzen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
4. Der Vorstand wird in Einzelwahl von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheiden der Vorsitzende und der Stellvertreter während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
5. Die Wahlen sollen wie folgt erfolgen:
Alle zwei Jahre werden wechselweise gewählt:
 1. Wahl: 1. Vorsitzender, der Jugendwart sowie die Beisitzer nach Bedarf, der Stellvertreter Ressort Finanzen
 2. Wahl: 2. Vorsitzender, der Leiter Ressort Finanzen, der Geschäftsführer
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung (siehe Anlage 4) in der u. a. Arbeitsweise, Kompetenzen, Vertretungen sowie die Protokollierungen von Sitzungen geregelt werden.

§ 12 Jugend

1. Alle Mitglieder zwischen 0 und 27 Jahren bilden die Vereinsjugend.
2. Sie führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr übertragenen Aufgaben unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
3. Der Jugendwart wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt und ist Mitglied des erweiterten Vorstands.
4. Selbstverständnis und Aufgaben sind in der Anlage 3 geregelt.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen nachrückenden Vertreter für jeweils zwei Jahre. Die Wahl erfolgt in der Weise, dass jeweils jährlich ein neuer Vertreter gewählt wird. Wiederwahl ist einmal zulässig.
2. Die Kassenprüfer führen mindestens einmal im Jahr eine Prüfung durch. Über das Ergebnis berichten sie der Mitgliederversammlung.

§ 14 Vereinsordnung

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Vorstand ermächtigt durch Beschluss Ordnungen zu erlassen (z. B. Beitragsordnung, Reitanlagen-/Hallenordnung, Arbeitsdienste, etc.). Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Diese sind geregelt in der:

Anlage 1	Beitragsordnung und
Anlage 2	Reitanlagen-/Hallenordnung
Anlage 3	Vereinsjugendordnung
Anlage 4	Geschäftsordnung des Vorstandes

§ 15 Haftungsbeschränkungen

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, auch wenn solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Datenschutzbestimmungen

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
Im Verein werden unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG), folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Nationalität, Geburtsort, Geburtsdatum,

Geschlecht, Telefonnummer, E-Mailadresse, Bankverbindung, Mitgliedschaft in anderen Pferdesportvereinen, Zeiten der Vereinszugehörigkeit.

Der Schutz der Daten besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Die Mitglieder können einer Weitergabe ihrer Daten ganz oder teilweise im Rahmen einer schriftlichen Willenserklärung zustimmen. Diese Willenserklärungen sind digital zu führen. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins erhält die Stadt Iserlohn das Restvermögen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, übernehmen der Vorsitzende und sein Stellvertreter die Liquidation des Vereins.

§ 18 Gültigkeit

1. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 09.09.2021 beschlossen. Damit verlieren alle vorherigen Satzungen ihre Gültigkeit.
2. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.